

## Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergesetzte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage wird aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahrende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Im Jahre 1998 erschien im Rahmen der 12. Auflage des Soergels der Band 4/1. Er umfasste mit den §§ 516–651 BGB weite Teile des Besonderen Schuldrechts, insbesondere neben der Schenkung die Verträge über Gebrauchsüberlassungen (Miete, Pacht, Leihe), das Darlehen, den Dienstvertrag und den Werkvertrag. Seither ist eine ungebührlich lange Zeit vergangen. Mehrfache Wechsel der Bandredaktion und der Bearbeiter, verbunden auch mit der Notwendigkeit der Aktualisierung bereits abgeschlossener Bearbeitungen, haben immer wieder zu Verzögerungen geführt. Das Anwachsen des Umfangs der Kommentierungen erforderte zudem eine deutlich stärkere Segmentierung der einzelnen Bände. So finden sich nunmehr die Kommentierungen zu den Gebrauchsüberlassungsverträgen und diejenigen zum Werk- und Reisevertrag in eigenen Bänden (Band 8 und Band 9/2).

Die im kaufrechtlichen Band 6/1b kommentierten §§ 440 bis 453 BGB weisen eine unterschiedliche Entstehungsgeschichte auf. So beruht der in §§ 446, 447 BGB geregelte und insbesondere für die Sachmängelgewährleistung sehr bedeutsame Gefahrübergang zum großen Teil auf dem BGB vom 1.1.1900. Das Recht des Verbrauchsgüterkaufs legt aber fest, inwieweit § 447 BGB bei Verbrauchsgüterkäufen überhaupt Anwendung findet. Eine große Bedeutung für die Gefahrtragung haben beim gewerblichen Warenkauf die durch Kaufvertrag vereinbarten Incoterms. Die eingearbeitete Neufassung der Incoterms im Jahre 2020 hat zu nicht unwesentlichen Veränderungen geführt. Die Neufassung mehrerer Vorschriften der §§ 440 ff. BGB beruht ganz oder zum großen Teil auf dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002, wobei die zum 1.1.2022 umgesetzte Warenkauf-Richtlinie weitere wesentliche Veränderungen bewirkt hat. Bei der Kommentierung der zentralen Vorschrift des § 440 BGB zum Übergang von der primären Nacherfüllung auf die sekundären Gewährleistungsrechte des Käufers aus § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB wurden sowohl die Änderungen durch die Warenkauf-Richtlinie als auch die Rechtsprechung

des BGH zum Dieselskandal eingehend berücksichtigt. Der auf dem römischen Recht beruhende (ädilizische) Rechtsbehelf der Minderung ist in § 441 BGB – abweichend vom bis zur Schuldrechtsreform 2002 geltenden Recht – als Gestaltungsrecht normiert, wodurch sich auch die Frage der Vereinbarkeit mit der Warenkauf-Richtlinie stellt. Der in § 442 BGB geregelte tradierte Grundsatz „Augen auf, Kauf ist Kauf“ (*caveat emptor*) spielt zwar nach wie vor in der Kaufrechtspraxis eine bedeutende Rolle. Die Warenkauf-Richtlinie führt aber insoweit zu einer im Recht des Verbrauchsgüterkaufs geregelten weitgehenden Einschränkung. Die auf der Schuldrechtsmodernisierung 2002 beruhende Garantieregelung des § 443 BGB ist im Jahre 2014 durch die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie neugestaltet worden, wodurch sich nunmehr auch die Frage der Vereinbarkeit mit der Warenkauf-Richtlinie stellt. Die in § 444 BGB verankerte Unwirksamkeit eines vertraglichen Gewährleistungsausschlusses bei Arglist oder Garantie spielt insbesondere beim Kauf von Grundstücken, Gebrauchtfahrzeugen und Unternehmen eine große Rolle, sodass auch eine Vielzahl von höchstrichterlicher Rechtsprechung zu berücksichtigen war. Der Rückgriff des Letztverkäufers gegen den Lieferanten und der weitere Regress in der Lieferkette war vom 1.1.2002 bis zum 31.12.2017 nach Maßgabe der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie nur im Recht des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 478, 479 BGB aF) geregelt. Seit dem 1.1.2018 gelten insoweit für alle Kaufverträge über neu hergestellte Sachen die §§ 445a, 445b BGB. Das starke Bezugswort zum Mobiliarsachenrecht aufweisende Recht des Eigentumsvorbehalts wurde im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung 2002 in Gestalt des § 449 BGB neu gefasst. Weitreichender sind die Änderungen, zu denen diese Reform beim im § 453 BGB geregelten Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen geführt hat. Mit Wirkung zum 1.1.2022 wurde zudem die Verweisung des § 453 BGB auf das allgemeine Kaufrecht eingeschränkt, soweit es sich um Verbraucherverträge über digitale Inhalte handelt.

Die kommentierten kaufrechtlichen Vorschriften haben den Stand vom 1.1.2022 und sind zum Stand 1.2.2024 unverändert in Kraft. Auch im Übrigen ist die Rechtslage bis zum 1.2.2024 berücksichtigt.